



Bundesverfassungsgericht

- Verwaltung -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Aktenzeichen

1451/1 - 31/22

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter

Herr Wagner

☎ (0721)

9101-300

Datum

28. März 2022

**Auskunft gemäß Informationsfreiheitsgesetz
Ihre E-Mail vom 27. Februar 2022**

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

bezüglich Ihren Ausführungen in o. g. E-Mail zu den IT-technischen Möglichkeiten zur Verfügungstellung der von Ihnen erbetenen Rohdaten in anonymisierter Form ist zu bemerken, dass Sie damit erheblich Umfang und Komplexität der hier verwendeten Verfahrensdaten verkennen. Schon das Zusammenfassen aller Daten in einer Tabelle ist in der bisherigen Konfiguration nicht vorgesehen und müsste erst eingerichtet, d. h. generiert werden. Gleichfalls reicht für die vollständige technische Anonymisierung der Datenfelder das Ausfiltern einzelner Felder nicht aus. Bereits die Anonymisierung in Freitextfeldern enthaltener personenbezogener Daten müsste einzeln eingerichtet werden. Unabhängig hiervon wäre bereits die Ermittlung potentiell mit personenbezogener Daten versehener Freitextfelder mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden. Schließlich lässt auch die Möglichkeit, statistische Daten auszulesen, keine Rückschlüsse auf den mit Ihrer Anfrage verbundenen Aufwand zu.

Es verbleibt somit bei der in meinem Schreiben vom 24. Februar 2022 enthaltenen Auskunft, dass die Erstellung einer Abfrage, die nur Datenfelder umfasst, die keine personenbezogenen Daten enthalten, zu einer Ablehnung Ihres Antrages führen würde, da dies nur

durch ein Generieren der von Ihnen begehrten Informationen möglich wäre, wozu eine Behörde nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht verpflichtet ist. Eine Anonymisierung der begehrten Daten wäre daher nur im Wege einer „händisch“ durchgeführten Schwärzung der Daten nach deren Identifizierung im Wege einer aufwendigen Durchsuchung der Datenfelder möglich. Bei einer gewünschten Nichtanonymisierung der Daten wären diese ebenfalls aufwendig zu ermitteln, um sodann ein sogenanntes Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 Abs. 1 IFG durchzuführen, was wiederum voraussetzen würde, dass Sie noch Ihren Antrag nach § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG begründen müssten. Wegen des in beiden Alternativen zu erwartenden erheblichen Aufwandes müsste in diesem Falle eine Gebühr (§ 1 Abs. 1 Satz 1 IFG i. V. m. Ziff. 1.2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Informationsgebührenverordnung) erhoben werden.

Vor einer Weiterbearbeitung der Angelegenheit bzw. einer entgeltigen Bescheidung Ihres Antrages bitte ich Sie daher nunmehr um Mitteilung, ob Sie mit einer Anonymisierung der personenbezogenen Daten in der vorstehend beschriebenen Verfahrensweise einverstanden sind oder wegen dieser Daten ein Drittbeteiligungsverfahren durchgeführt werden soll. Des Weiteren bitte ich Sie für beide Fälle um die Erklärung Ihrer Bereitschaft, die dann anfallenden Gebühren zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wagner

Ministerialrat

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.